Satzung

der Ortsgemeinde Flußbach über die Verhängung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich "Auf der Hüll W 1.1" gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBI. 2005, S. 98), und des § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), hat der Ortsgemeinderat Flußbach in seiner Sitzung am 28.07.2005 zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Bereiches "Auf der Hüll W 1.1" in der Gemarkung Flußbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Der Ortsgemeinderat Flußbach hat am 28.07.2005 für den zukünftigen Bebauungsplan "Auf der Hüll W 1.1" eine Vorkaufssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 24 GemO beschlossen. Die im Plan mittels Geltungsbereich dargestellten Flächen werden hiermit als Satzungsbereich festgelegt.

Hiervon ausgenommen sind alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches im Eigentum der Ortsgemeinde Flußbach.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Ortsgemeinde Flußbach steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unver-züglich mitzuteilen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Flub 600

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flußbach, den 11.08.2005

Ortsgemeinde Flußbach

Hans-Josef Drees Ortsbürgermeister

